

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine e.V.

Präambel

Im Rahmen der Sportentwicklung der Stadt Achim beteiligen sich die Sportvereine der Stadt Achim gemäß des gemeinsam mit allen Sportinteressierten entwickelten „Sport und Bewegungskonzept Achim 2020“ am Sportentwicklungsprozess.

Mit der Gründung des neuen Vereins „Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine e.V.“ soll unter Wahrung der Autonomie der Vereine die Basis für eine Weiterentwicklung der bisher durch die vorherige Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen geschaffen werden.

Die bisher von der alten Arbeitsgemeinschaft wahrgenommenen Aufgaben werden in den eingetragenen Verein gleichen Namens überführt. Die alte Arbeitsgemeinschaft beendet mit erfolgreicher Gründung des neuen Vereins ihre erfolgreiche Tätigkeit. Allen 27 bisherigen Mitgliedern der alten Arbeitsgemeinschaft steht es frei, Mitglied in dem neuen Verein zu werden.

Die bisherigen Vereinbarungen zwischen der Stadt Achim und der alten Arbeitsgemeinschaft werden auf den neuen Verein übertragen und im Sinne des Sportentwicklungskonzepts weiter entwickelt.

§ 1 Begriff, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
Die Abkürzung des Vereins lautet „AAS e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Achim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die AAS ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Sport zum wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung pflegen und fördern und ihren Sport im Wesentlichen in der Stadt Achim ausüben.

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports im gesamten Stadtgebiet der Stadt Achim, die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der

gemeinsamen Interessen. Der Verein bezweckt ein partnerschaftliches Zusammenwirken aller Vereine der Stadt Achim, die Sport anbieten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vertretung und Koordinierung der Interessen seiner Mitglieder
- Beratung von und Vermittlung zwischen Politik, Verwaltung und Mitgliedern
- Vergabe städtischer Mittel der Sportförderung
- Beratung und Unterstützung bei der Planung, dem Bau und bei der Sanierung von Sportstätten
- Maßgebliche Durchführung der öffentlichen Sportstätten-Vergabe
- Koordinationsangebote für Schulen /KITAs und Mitglieds-Vereine
- Mitwirkung bei der Koordinierung und Vernetzung der Mitglieder
- Beratung / Fachstelle für Förderprogramme
- Durchführung von Sportveranstaltungen

Die AAS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur AAS können erwerben:

1. als ordentliches Mitglied alle gemeinnützigen Vereine ohne Rücksicht auf Rechtsfähigkeit, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und die dort genannten Zwecke verfolgen.
2. als außerordentliche Mitglieder gemeinnützige Organisationen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.
- der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen stimmberechtigten Vertreter. Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern haben je angefangene 500 Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Vertreter. Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Stimmübertragung ist möglich. Maximal kann jedes Mitglied drei Stimmen haben. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in und
- dem/der Schriftführer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet der/ die 1. Vorsitzende.

Vorstandsmitglieder können nur Vertreter der Vereine werden, die Mitglieder sind.
Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als
Vorstandsmitglied.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei
Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt zur Unterstützung des Vorstands einen aus bis zu
zwei Personen bestehenden Beirat für die Dauer von zwei Jahren. Der Beirat nimmt
beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Als Brücke zur Stadt Achim kann ein weiteres Beiratsmitglied vom Bürgermeister der
Stadt Achim bestimmt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter
Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achim, die die Mittel unmittelbar
und ausschließlich für die Sportförderung in der Stadt Achim zu verwenden hat.

Achim, 05.03.2014

Helmut Masemann

Manfred Schütte

Klaus Feldmann

Kathrin Bock

Karin Welter

Rainer Siemt

Herbert Eckhoff

~~Stefanie Clausen~~

Helmut Masemann
Manfred Schütte

Klaus
Karin Bock

K. Welter

Rainer Siemt

Herbert Eckhoff